

# HINWEISE ZU AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNGEN

## Gesamtbetriebliche Düngedokumentation gemäß NAPV\*

\*Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

Jeder Betrieb hat seine Stickstoffdüngung betriebs- und kulturbezogen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres aufzuzeichnen. Betriebe in Gebieten mit verstärkten Aktionen zum Schutz des Grundwassers (Nitratrisikogebiet) müssen schlagbezogen aufzeichnen.

**Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind:**

- Betriebe mit höchstens 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN), sofern auf weniger als 2 ha Gemüse angebaut wird
- alle Betriebe, bei denen mehr als 90 % der LN als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt wird

**Diese Aufzeichnungen können mit folgenden Programmen der Landwirtschaftskammer OÖ, Boden. Wasser. Schutz. Beratung vorgenommen werden:**

- LK-Düngerrechner ([ooe.lko.at](http://ooe.lko.at) und [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at))
- ÖDüPlan Plus ([www.bwsb.at](http://www.bwsb.at) und [www.oedueplan-plus.at](http://www.oedueplan-plus.at))
- oder handschriftlich mit Formularen erhältlich unter [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at) oder bei Ihrer Bezirksbauernkammer



### VORGESCHRIEBEN IST, DASS FOLGENDE DATEN ZU DOKUMENTIEREN SIND:

**#1** die **Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche** des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden.

**#2** die **Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger** nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die

- a) am Betrieb anfiel,
- b) an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und
- c) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ausgebracht wurde

**#3** die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche **ausgebrachte Stickstoffmenge** aus Wirtschaftsdünger (nach Abzug der Stall-, Lager- und Ausbringungsverluste), organischem Dünger und Mineraldünger und als jahreswirksame Menge (d.h. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge)

**#4** die Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge

**#5** den **Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen** entsprechend der Ertragslage unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen

**#6** Erntemenge von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubaturen für Kulturen, welche entsprechend einer Ertragslage höher als mittel gedüngt wurden (Ackerfutterflächen ausgenommen)

**#7** Angabe, ob, wann und auf welchem Schlag eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses, des ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen 3 m breiten Streifens entlang von Gewässern, durchgeführt worden ist



### Kostenpflichtige Dokumentationshilfe (Betriebscheck Düngedokumentation) bei den Bezirksbauernkammern

Bei der Bezirksbauernkammer erhalten Sie nach Terminvereinbarung persönliche Unterstützung (60 €/Stunde). Wenn man die notwendigen Daten (Mineraldüngereinsatz, Wirtschaftsdüngertransfer, Ertragslagen der Kulturen etc.) vorbereitet hat, kann man die erforderliche Zeit entsprechend gering halten.

# WEITERE VERPFLICHTENDE AUFZEICHNUNGEN FÜR ÖPUL UND KONDITIONALITÄT

(siehe auch AMA-Formulare und Merkblätter unter [www.ama.at/formulare-merkblaetter](http://www.ama.at/formulare-merkblaetter))



## ÖPUL

### UBB/BIO

- Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen: Variante Nutzungsfreier Zeitraum (DIVNFZ): Dokumentation des Abschlusses der ersten Nutzung und des Beginns der darauffolgenden zweiten Nutzung
- Neueinsaat mit regionaler Saatgutmischung auf Acker- und Grünlandflächen (DIVRS): Saatgutmenge, Zusammensetzung und Zertifizierung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren

### BIO

- Aufzeichnungen lt. Kontrollvertrag, über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel
- Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse, Arzneimitteleinsatz, Tierarztbestätigungen, Weidaufzeichnungen etc.
- Dokumentation eines flächigen PSM-Einsatzes (PSMBIO) im MFA

### Seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen (Option in UBB/BIO)

- Dokumentation von Sorte / Saatgutmenge (Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten Rechnungen, Aufzeichnungen über Nachbau etc.)

### Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

- Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCS) im MFA

### Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtbau

- Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett

### Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine: Anbau, Ernte und Umbruch von Haupt- und Zwischenfrüchten
- Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett

### Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

- Chronologische, schlagbezogene Aufzeichnungen über die ausgebrachten Mengen und Art des flüssigen Wirtschaftsdüngers, den Ausbringungsverfahren sowie den Zeitpunkt der Ausbringung

- Datum der Rindergülleseparierung und Menge der separierten Rindergülle

### Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen

- Betrieb, Feldstück, Schlaggröße, Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung der Dauerkultur sowie Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung
- Zuschlag – Organismen oder Pheromone: schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge; Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes

### Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

- Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCSH/PSMCS) im MFA

### Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

- Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCSI/PSMCS) im MFA

### Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge; Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes

### Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker (GRUNDWasser 2030)

- Schlagbezogene elektronische Aufzeichnungen (inklusive Planung und Bilanzierung): Bezeichnung und Größe des jeweiligen Schlags, Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel, Datum der Bewässerung sowie Bewässerungsmenge, Datum des Anbaus und der Ernte sowie Dokumentation der schlagbezogenen Erntemenge samt Wiegebelegen, Berechnung eines jährlichen Stickstoffsaldos
- Erfassung der Bodenuntersuchungsergebnisse in der vorgesehenen Erfassungsmaske im INVEKOS-GIS
- Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCS) im MFA
- Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist im Vorfeld ein Kontrollgang durchzuführen oder eine Warndienstmeldung zu berücksichtigen. Beides ist schlagbezogen zu dokumentieren.

## Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

- Bei ausnahmsweise zulässiger Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall sind, die Notwendigkeit zu dokumentieren und entsprechende Nachweise (Fotos) aufzubewahren.
- Erfassung der Bodenuntersuchungsergebnisse in der vorgesehenen Erfassungsmaske im INVEKOS-GIS
- Zuschlag „Artenreiches Grünland“: Dokumentation des Vorhandenseins der entsprechenden Kennarten und der durchgeführten Begehung – in Erfassungsbogen samt Skizze (ausgenommen einmähdige Wiese und Streuwiese)

## Naturschutz

- Bei verpflichtender Beweidung schlagbezogene Aufzeichnungen: Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe

## Almbewirtschaftung

- Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCS) im MFA

## Tierwohl – Weide

- Dokumentation der Weidehaltung: Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück am Heimbetrieb, Fremdweiden bzw. Almen), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tageweise und tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe (z.B. bei Krankheit, Geburt, Witterungsextreme)

## Tierwohl – Stallhaltung Rinder

- Dokumentation von Ausnahmen von der Gruppenhaltung (z.B. Krankheit)
- Zuschlag – Festmistkompostierung: Dokumentation der Anlage und des Umsetzens der Kompostmiete sowie der Ausbringung oder der Abgabe des Komposts an Dritte
- Stallskizze und Belegungsplan (maximal mögliche Belegung) muss vorliegen

## Tierwohl – Schweinehaltung

- Dokumentation von Ausnahmen von der Gruppenhaltung (z.B. Krankheit)
- Dokumentation der Freilandhaltung (Beginn und Ende des Weidezeitraumes je Schlag, Anzahl der je Schlag gehaltenen Tiere)
- Stallskizze und Belegungsplan (maximal mögliche Belegung) muss vorliegen

# KONDITIONALITÄT

## GLÖZ 10 – Kontrolle diffuser Quellen auf Phosphate (ehemals Phosphormindeststandard)

- Erfolgen zu Wirtschaftsdüngern zusätzliche P-Mineraldüngergaben über 100 Kilogramm  $P_2O_5/ha$ , ist der P-Bedarf mittels Beleg durch eine Bodenuntersuchung nachzuweisen und die Anwendung zu dokumentieren. Die Bodenprobe darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Bei einer Schaukeldüngung darf das jährliche Phosphor-Saldo trotzdem nicht überschritten werden.

## Pflanzenschutzmittel – GAB 7

- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Zeitpunkt der Verwendung und Menge
- Behandelte Fläche und Kulturpflanze auf der Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde

## Pflanzenschutz – Sachkundigkeit

- Sachkundeausweis bzw. bei Auslagerung – Vollmacht

## Anwendung von Bioziden

- Bezeichnung des verwendeten Biozides, des Anwendungsbereichs sowie Datum bzw. Häufigkeit

## Tierschutz

- Aufzeichnungen über bei Eigenkontrollen vorgefundener toter Tiere sind 3 Jahre aufzubewahren. Die nationale Aufzeichnungsfrist gemäß Tierschutzgesetz beträgt jedoch 5 Jahre.
- Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen: Tierhalteerklärung und Risikoanalyse (national, nicht für Konditionalitäts-Kontrolle)

## Tierarzneimittelanwendung

- Dokumentation der Arzneimittelanwendung, ordnungsgemäße Lagerung, Einhalten von Wartezeiten (Arzneimittelabgabebelege im Bestandesregister sammeln)
- Kennzeichnung/Identifizierbarkeit behandelter Tiere
- 5 Jahre Aufbewahrung
- Hormonanwendung zur Unterstützung der Mast verboten
- Bei Teilnahme am TGD Großteil der konditionalitätsrelevanten veterinärrechtlichen Vorschriften und Umsetzungsbestimmungen abgedeckt

## Futtermittel

- Betriebe, die bestimmte Futtermittelzusatzstoffe/Vormischungen im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, benötigen eine besondere Registrierung/Zulassung (durch das BAES), u.a. Kokzidiostatika, Spurenelemente (wie z.B. Kupfer und Selen), Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe

(insbesondere Vitamin A und D), Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt.

- Futtermittel dürfen nur von registrierten und/oder zugelassenen Betrieben zugekauft und verwendet werden bzw. von Landwirt:innen mit LFBIS-Nummer.
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit: diese sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durch Aufbewahrung von Belegen der Lieferanten und Abnehmer der jeweiligen Futtermittel bzw. entsprechende Aufzeichnungen erfolgen, wie z.B. Sammlung der

Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von z.B. Liefer Scheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel); für Futtermittel, die am eigenen Betrieb erzeugt und verfüttert werden (z.B. Silage, Heu, Futtergetreide), gilt als Aufzeichnung die Flächennutzungsliste aus dem Mehrfachantrag.

- Ordnungsgemäße Verwendung von tierischen Proteinen (wie Fischmehl – Geflügelmehl – Schweinemehl – Insektenmehl – Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat – Blutprodukten von Nichtwiederkäuern – Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer) unter Einhaltung der einschlä-

gigen Anforderungen: Meldung bzw. Registrierung bei der Bezirksverwaltungsbehörde; bestimmungsgemäße Verwendung der Futtermittel; Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und Menge der zugekauften Rohstoffe und die produzierten Mengen an Futtermitteln sowie über die Mischvorgänge und Rezepturen; insbesondere ordnungsgemäße Trennung von Tierhaltung, Lagerung, Mischung und Fütterung im Falle der Haltung von Nutztierarten, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind (Wiederkäuerhaltung bzw. Intraspeziesverbot bei Schweine- und Geflügelhaltung).

## DAUERGRÜNLANDWERDUNG

Ackerflächen, die bereits fünf Jahre hindurch mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wurden, werden zu Dauergrünland. Damit derartige Flächen nicht zu Dauergrünland werden, muss auf den betreffenden Flächen spätestens im

sechsten Jahr eine Fruchtfolgemaßnahme gesetzt werden. Die Aussaat muss bis spätestens 15. Mai erfolgen. Die durchgeführten Fruchtfolgemaßnahmen sind zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen sind aufzubewahren, z.B. Saatgut-

rechnung, Saatgutmenge, betroffenes Feldstück (Schlag), eingesäte Kultur, angewandte Sätechnik, gegebenenfalls Maschinen(ring)-abrechnung (mit Angabe der bearbeiteten Feldstücke und Fläche) und Datum der Einsaat.

## TIERKENNZEICHNUNG

- **Schwein:** Registrierung im VIS (z.B. durch Abgabe der Tierliste), Führung und Aufbewahrung Bestandesregister (3 Jahre)
- **Rinder:** Kennzeichnung mit amtlichen Ohrmarken, Meldung Rinderdatenbank, Führung und Aufbewahrung Bestandesverzeichnis (elektronisch über eAMA, oder

Bestandesverzeichnis), Aufbewahrungsfrist 4 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, worauf es sich bezieht. Mehr Informationen unter:



- **Schafe-/Ziegen:** Registrierung im VIS, Führung und Aufbewahrung Bestandesregister, Aufbewahrungsfrist sieben Jahre ab letztem Eintrag, Begleitdokumente: bei Verbringung von Tieren innerhalb Österreichs, Aufbewahrung sieben Jahre bei Zielbetrieb

## VERPFLICHTENDE WEITERBILDUNGSMASSNAHMEN

(Achtung: bei bestimmten Optionen sind gesonderte Weiterbildungsstunden erforderlich!)

10 h bei Vorbeugendem Grundwasserschutz – Acker bis 31. Dezember 2026	5 h bei Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland bis 31. Dezember 2025
3 h Biodiversität bei UBB und 3 h bei Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel bis 31. Dezember 2025	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung: Teilnahme an einem regionalen Vernetzungstreffen bis 31. Dezember 2026
3 h Biodiversität plus 5 h Bio bei „Biologischer Wirtschaftsweise“ bis 31. Dezember 2025	Weiterbildungsverpflichtung Pflanzenschutz Sachkundigkeit: 5 h innerhalb von drei Jahren vor Antragsstellung auf Wiederausstellung

# AUFZEICHNUNGEN GEMÄSS AMMONIAKREDUKTIONSVERORDNUNG

Landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt mehr als 5 ha Ackerflächen bewirtschaften, haben über die Düngung und Einarbeitung von Gülle, Jauche, Gärrest, nicht entwässerten Klärschlamm, sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot, stabilisierten Harnstoff\* und nicht stabilisierten Harnstoff Aufzeichnungen zu führen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu dokumentieren:

**#1** Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. Feldstücks, auf dem die oben genannten Düngemittel ausgebracht wurden

**#2** Bezeichnung der anzubauenden Kultur

**#3** Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) von Beginn und Ende der Ausbringung sowie von Beginn und Ende der Einarbeitung

**#4** Art des aufgebrauchten Düngemittels

**#5** Gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung

- Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung müssen Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässertes Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung eingearbeitet werden. Für Harnstoff gilt, dass auch dieser als Düngemittel für Böden nur noch aufgebracht werden darf, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung eingearbeitet wird.
- Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag. Die Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Die Einarbeitung von nicht eingewaschenen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.
- Betriebe, die insgesamt weniger als 5 ha landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung auf mindestens zwei Schlägen bewirtschaften, haben eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung.
- Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ausbringung zu führen und sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Unter Ammoniakreduktionsverordnung | bwsb – Formulare und Aufzeichnungsblätter ist ein gemeinsames Formblatt der Landwirtschaftskammern (in Anlehnung an das Formblatt des BMK) zu finden, mit welchem die gesetzliche Dokumentationsverpflichtung umgesetzt werden kann.



*\* Hinweis zum stabilisierten Harnstoff: Es müssen zwar hinsichtlich der Düngung Auszeichnungen geführt werden, nicht jedoch über dessen Einarbeitung.*



Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und weist daher nur auf die wichtigsten Aufzeichnungs- und Dokumentations- bzw. Weiterbildungsverpflichtungen hin. Weitere Informationen, Merkblätter und dazugehörige Aufzeichnungsvorlagen finden Sie auch unter [www.ama.at/Formulare-Merkblaetter](http://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter).